

# Stadt Hörstel - Bebauungsplan Nr. 113b „Riesenbeck West“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

## Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB vom 11.07.2022 bis 12.08.2022 (einschließlich) Abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Institution	Wörtlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
1	<b>EWE Netz GmbH</b>	<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf</p>	

		<p>den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planung keine weiteren Bedenken bestehen.</p>
--	--	--	--

2	<b>SWTE Netz GmbH &amp; Co. KG</b>	<p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.07.2022 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan 113b hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der SWTE Netz GmbH &amp; Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.) bitten wir um entsprechende Mitteilung, damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können.</p> <p>Zur Belieferung des v. g. Baugebietes mit elektrischer Energie wird es erforderlich eine Transformatorenstation zu errichten. Wir bitten um Ausweisung eines entsprechenden Grundstückes im Sinne des§ 9 Abs. 1 Ziffer 12 und 21 BauGB als Versorgungs-fläche und um Berücksichtigung, dass die Zuwegung auch für Großfahrzeuge und Großgeräte von einem öffentlichen Weg aus gesichert ist. Vor der Vermessung der Grundstücke bitten wir, uns frühzeitig genug in Kenntnis zu setzen. Ggf. könnte das Transformatorenstationsgrundstück in einem Zuge mitvermessen werden.</p> <p>Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Sehachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der <a href="mailto:Planauskunft@swte-netz.de">Planauskunft@swte-netz.de</a> beziehen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen das vorliegende Bauleitplanverfahren keine Bedenken bestehen.</p> <p>Der Anregung, dass zur Versorgung des Gebiets eine Transformatorenstation zu errichten ist, wird gefolgt. Eine erforderliche Fläche zur Ver- und Entsorgung wird entsprechend in die Planzeichnung aufgenommen.</p>
---	--	---	---

3	<b>Deutsche Glasfaser Netz Operating GmbH</b>	<p>Deutsche Glasfaser setzt im Regelfall eine mindertiefe Verlegetechnik ein. Die Glasfaserkabel befinden sich in einer Tiefe zwischen 0,3 und 0,6 Meter. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen kein Mitverschulden der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH begründet wird.</p> <p>Im Bereich von Kreuzungen und Parallelverlauf mit LWL - Netz der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH (DGNO) sind Suchschachtungen bzw. Ortungen zur genauen Lagebestimmung der LWL - Trasse vorzunehmen. Es ist Ihrerseits sicherzustellen, dass allen Beteiligten der Inhalt des Merkblattes "Hinweise zum Schutze unterirdischer Glasfaser - Versorgungsanlagen" bekannt gemacht und die Einhaltung der genannten Bedingungen überwacht wird.</p> <p>Für die Bauerlaubnis teilen Sie uns den Baubeginn Ihrer Maßnahme mindestens 2 Wochen vorher mit. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Sollten Ihre Baumaßnahmen erst später erfolgen, ist eine erneute Planauskunft 4 Wochen vor Baubeginn anzufordern.</p> <p>Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden.</p> <p>-Anlagen: Hinweise zum Schutz unterirdischer Glasfaser-Versorgungsanlagen</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Glasfaserkabel in einer Tiefe zwischen 0,3 – 0,6 m verlegt werden.</p>
---	---	---	---

4	<b>Kreis Steinfurt: Umwelt- und Planungsamt</b>	<p>Naturschutz und Landschaftspflege An der westlichen und südlichen Plangebietsgrenze befindet sich direkt angrenzend eine Wallhecke. Wallhecken stellen gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile dar. Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Zerstörung führen, sind gem. § 39 (2) LNatSchG NRW verboten. Um einen langfristigen Erhalt der Wallhecke zu gewährleisten, wird auch aus artenschutzfachlichen Gründen (s. u.) angeregt, einen Mindestabstand von 10 m zur Baugrenze festzusetzen.</p> <p>Für die Beurteilung des Ausgleichs bzw. des Ersatzes der in der Begründung festgestellten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft ist es erforderlich, im nächsten Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 2 BauGB eine qualifizierte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (empfohlen wird nach dem LANUV-Modell) sowie entsprechende (externe) Kompensationsmaßnahmen in Text und Karte darzustellen.</p> <p>Artenschutzrechtliche Belange Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgende Bedingungen verbindlich in die Begründung und die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>Zum Schutz der europäischen Vogelarten und Fledermäuse gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind Gehölzfällungen nur in der Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig.</p> <p>Falls Bäume mit Brusthöhendurchmessern von mindestens 30 cm und potenzieller Winterquartierfunktion für Fledermäuse (Höhlen, Spalten, Stammrisse o. ä. oder nicht einsehbares Stammholz mit Efeubewuchs) betroffen sind, sind diese</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, die Baugrenzen werden geringfügig angepasst, sodass der erforderliche Mindestabstand von 10 m zur angrenzenden Wallhecke eingehalten werden kann.</p> <p>Der Hinweis, dass im weiteren Verfahrensablauf eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung darzustellen ist, wird zur Kenntnis genommen. Diese wird im Rahmen der Offenlage nach §§ 3 (2) / 4 (2) BauGB nachgewiesen.</p> <p>Der Hinweis zur zeitlichen Einschränkung von Gehölzfällungen wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Hinweise zur Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere vor Gehölzarbeiten werden zur Kenntnis genommen und als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
---	---	---	---

	<p>potenziellen Quartiere auch vom 01. November bis 28. Februar vor den Gehölzarbeiten durch Fachbegutachtung nach den Vorgaben des Methodenhandbuchs (MKLUNV NRW 2017) auf einen Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen. Werden bei den oben genannten Kontrollen Tiere gefunden, ist die Durchführung der Maßnahme nur nach ausdrücklicher Freigabe seitens der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt (uNB) zulässig. Zu diesem Zweck ist das Ergebnis der Begutachtung der uNB unverzüglich vorzulegen.</p> <p>Da die Wallhecke ein Lebensraum für planungsrelevante Arten darstellen kann, sind Maßnahmen erforderlich, um diesen zu erhalten. Daher ist ein Abstand von 10 m bis zur Baugrenze vorzusehen. Dieser Abstand muss als Pufferzone erhalten und gesichert werden. Weiterhin ist eine Nutzung der Wallhecke durch Fledermäuse als Quartier oder Fluglinie nicht auszuschließen. Daher ist eine Regulierung der Beleuchtung, mindestens für die zur Wallhecke gelegenen Grundstücke, als Maßnahme festzusetzen:</p> <p>Für die Außenbeleuchtung sind nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % zulässig (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen* und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z. B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin). Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume sind zu erhalten. Dazu sind die Lampen möglichst niedrig aufzustellen. Es sind geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Ergänzend: Es sind auch reflektierende Wirkungen baulicher Anlagen zu</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, s.o.</p> <p>Die Hinweise zu fledermausfreundlichen Leuchtmitteln werden zur Kenntnis genommen und als Hinweis in dem Bebauungsplan aufgenommen.</p>
--	--	---

	<p>berücksichtigen (indirekte Beleuchtung vermeiden). Weitergehende Informationen können dem „Handlungsleitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ (BfN Skript 543) entnommen werden.</p> <p>Auskunft erteilt Herr Niehoff, Tel.: 02551 69-1448</p> <p>Bodenschutz, Abfallwirtschaft Nach der „Karte der schutzwürdigen Böden NRW (BK50)“ bzw. den „Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung“ des Geologischen Dienstes NRW, liegen im Plangebiet schutzwürdige Böden vor, die durch die beabsichtigte Baumaßnahme betroffen werden. Die kostenlose Einsicht in die digital verfügbare BK50 finden Sie auf <a href="https://www.geoportal.nrw/">https://www.geoportal.nrw/</a></p> <p>Ich bitte, bei der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden und den damit verbundenen Verlust von Bodenfunktionen angemessen zu berücksichtigen und die Auswirkungen der geplanten Bebauung sowie das Ergebnis der Abwägung im Umweltbericht nachvollziehbar darzulegen (s. Erlass des MULNV NRW vom 28.08.2019). Hierzu empfehle ich die Anwendung der „Bodenfunktions-, Eingriffs- und Kompensationsbewertung für den Kreis Steinfurt“ (Stand: 11/2009), die beim Kreis Steinfurt (Umwelt- und Planungsamt) kostenlos erhältlich ist.</p> <p>Eine ausreichende Berücksichtigung der bodenspezifischen Kompensation kann beispielsweise durch die Erhöhung der Qualität der geplanten Ausgleichsmaßnahmen (siehe auch Arbeitshilfe „Bodenfunktions-, Eingriffs- und Kompensationsbewertung für den Kreis Steinfurt“) oder durch die Erhöhung des ermittelten natur- und landschaftsschutzrechtlichen Kompensationsbedarfs um den Faktor 0,2 (bei hoher Funktionserfüllung), oder 0,3 (bei sehr</p>	<p>Der Anregung, die als schutzwürdig eingestuften Böden bei der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung angemessen zu berücksichtigen, wird gefolgt. Es erfolgt eine Erhöhung der Bewertung aufgrund der Schutzwürdigkeit.</p>
--	---	---

		<p>hoher Funktionserfüllung) erreicht werden. Für Rückfragen steht der Kreis Steinfurt (Umwelt- und Planungsamt / Untere Bodenschutzbehörde) zur Verfügung.</p> <p>Auskunft erteilt Herr Grönefeld, Tel.: 02551 69-1465</p> <p><b>Kreisstraßenbau</b> Am nördlichen Ende des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet sich die Stadtstraße Bergeshöveder Straße. Im Zuge dieser Bergeshöveder Straße ist auf der südlichen Fahrbahnseite ein gemeinsamer Geh- und Radweg vorhanden. Dieser Weg ist in der Planzeichendarstellung als Allgemeines Wohngebiet (WA) dargestellt. Dieses ist zu korrigieren und als Straßenverkehrsfläche auszuweisen. Ebenfalls verläuft die Baugrenze im Bereich „Rettungswache“ direkt auf dem vorhandenen Radweg. Dieses ist ebenfalls zu korrigieren.</p> <p>Zwischen der räumlichen Grenze des Bebauungsplanes (Westen) und der K 38, Bergeshöveder Straße, befindet sich eine Verwallung mit ausgeprägtem Gehölz- und Baumbestand. Entlang der gesamten Grundstücksgrenze zur K 38 ist gem. PlanZV 6.4 ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrten auszuweisen.</p> <p>Auskunft erteilt Herr Fehr, Tel.: 02551 69-2510</p> <p><b>Bauordnungsrecht</b> Zu Punkt A 2.1 Gebäudehöhe: Es fehlt eine eindeutige Regelung der Bezugshöhe für Gebäude mit Flachdach oder Zeldach auf Eckgrundstücken, da diese zu allen Seiten „traufständig“ sind.</p> <p>Auskunft erteilt Frau Wäldele, Tel.: 05482 70-3332</p>	<p>Durch das Heranrücken der Wohnbebauung an die Bergeshöveder Straße von Norden und Süden wird der heute vorhandene Radweg bewusst aufgeben, und der Querschnitt an den östlichen angrenzenden Verlauf der Straße angepasst. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung, entlang der Plangebietsgrenze zur K 38 einen Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festzusetzen, wird gefolgt.</p> <p>Die Anregung, die Regelung der Bezugshöhe näher zu definieren, wird gefolgt. Die textliche Festsetzung 2.1 wird entsprechend angepasst.</p>
--	--	---	--

5	<b>Wasserversorgungs- verband Tecklenburger Land</b>	<p>In wasserversorgungstechnischer Hinsicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113b „Riesenbeck West“, Stadtteil Riesenbeck der Stadt Hörstel</p> <p>Keine Bedenken.</p> <p>Als Anlage erhalten Sie einen Übersichtsplan mit der Lage unserer Versorgungsleitungen.</p> <p>Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus wasserversorgungstechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p>
6	<b>Bezirksregierung Arnsberg</b>	<p>bezüglich des erforderlichen Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden von hier aus keine Anregungen und Hinweise vor- getragen.</p> <p>Hinsichtlich der bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung teile ich Ihnen mit, dass sich die vorbezeichnete Planfläche über dem auf Eisenstein verliehenen Distriktsfeld „Friedrich Wilhelm“ befindet. Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist die Salzgitter Klöckner-Werke GmbH in Salzgitter, Eisenhüttenstraße 99 in 38239 Salzgitter.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich</p>	

		<p>zwischen Grundeigen- tümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Des Weiteren weise ich darauf hin, dass sich die in Rede stehende Vorhabens-/ Planfläche in einem Bereich befindet, in dem möglicherweise verkarstungs- bzw. auslaugungsfähiges Gestein vorhanden ist. Wegen damit gegebenenfalls verbundener Gefährdungen empfehle ich Ihnen, soweit nicht bereits geschehen, den Geologischen Dienst NRW - Landesbetrieb, De-Greiff-Straße 195 in 47803 Krefeld, um Stellungnahme zu bitten.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen ist.</p>
7	<p><b>Stadt Hörstel: Fachbereich III Sicherheit und Ordnung</b></p>	<p>Untersuchung auf mögliche Kampfmittelbelastung: Laut der Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Arnsberg vom 24.01.2018 sind im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 113b „Riesenbeck West“ im Stadtteil Hörstel-Riesenbeck keine besonderen Maßnahmen erforderlich, da keine in den Luftbildern erkennbare Belastung vorliegt.</p> <p>Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen. Daher gilt allgemein, dass, sofern bei der Durchführung der Bauarbeiten der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden, die Arbeiten sofort einzustellen sind und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen ist.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Kampfmittelbeseitigungsdienstes keine Bedenken gegen die vorliegende Planung besteht.</p>

8	<b>Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstelle Steinfurt</b>	<p>dem o. g. Planvorhaben stehen landwirtschaftlichen / agrarstrukturellen Bedenken entgegen, weil rund 4,2 ha landwirtschaftliche Flächen der Produktion entzogen werden. Es handelt sich dabei um eine große gut geschnittene Fläche, die durch einen Bewirtschafter genutzt wird.</p> <p>Bezüglich der Umweltprüfung wird darauf hingewiesen, dass nach Bundesnaturschutzgesetz § 15 bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen auf die Agrarstrukturellen Belange Rücksicht zu nehmen ist und vorrangig zu prüfen ist, ob der Ausgleich und Ersatz durch Maßnahmen der Entsiegelung, der Wiedervernetzung von Lebensräumen oder auch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen erbracht werden kann.</p>	<p>Der Hinweis, auf die agrarstrukturellen Belange Rücksicht zu nehmen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
9	<b>WLV-Landwirtschaftlicher Kreisverband Steinfurt</b>	<p>Sie teilen in Ihrem Schreiben vom 08.07.2022 mit, dass der Rat der Stadt Hörstel beschlossen, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113b „Riesenbeck West“ der Stadt Hörstel und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gern. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem landwirtschaftlichen Ortsverband Riesenbeck soll wie folgt eine Stellungnahme abgegeben werden:</p> <p>Aufgrund der Nähe des überplanten Bereichs zu landwirtschaftlichen Betrieben aber insbesondere wegen der direkten Nachbarschaft zu landwirtschaftlichen Nutzflächen, muss eine saubere Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gern. § 1 Abs. 7 Bau GB erfolgen.</p> <p>Daher wird die in Aussicht gestellte Ergänzung um ein Gutachten zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung begrüßt. Insbesondere muss der möglichen Konfliktsituation, die hier aufgrund der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung entsteht, insoweit Rechnung getragen werden, dass diese nicht eskaliert, sondern schon im Vorhinein gelöst wird. Beispielsweise durch die Festsetzungen und Art und Weise in dem Bebauungsplan.</p>	<p>Das erstellte Immissionsrechtliche Gutachten beurteilt mögliche schalltechnische Konflikte durch die angrenzende Landes- und Kreisstraße. Das Gutachten kommt dabei zu dem Ergebnis, dass durch passive Schallschutzmaßnahmen gesunde</p>

		<p>Des Weiteren sollten für Ausgleichsmaßnahmen keine Ackerflächen in Anspruch genommen werden. Bekanntlich steht die Landwirtschaft ohnehin unter erheblichen Flächendruck hinsichtlich landwirtschaftlicher Nutzflächen. Jahr für Jahr sind deutliche Flächenverluste aus unterschiedlichsten Gründen zu verzeichnen. Von daher gilt es, jeden Quadratmeter landwirtschaftlicher Nutzfläche, wenn möglich zu erhalten.</p> <p>Es wird daher seitens des LOV Riesenbeck angeregt, dass die Ausgleichsmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen, sondern beispielsweise in und auf Forstflächen oder am Gewässer. Diesbezüglich wird auf die Möglichkeit eines Ausgleichs über die Naturschutzstiftung hingewiesen.</p>	<p>Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt werden können.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des nördlich angrenzenden Bebauungsplans Nr. 113a „Riesenbeck West“ wurde eine geruchstechnische Untersuchung durchgeführt, die zu dem Ergebnis kommt, dass Geruchsstundenhäufigkeiten von max. 12 % zu erwarten sind, womit der Immissionswert für Wohn- und Mischgebiete von 10 % geringfügig überschritten wird. Da sich die beurteilten Flächen jedoch im Übergang zum Außenbereich befinden, ist eine Überschreitung des Immissionswerts bis max. 15 % vertretbar.</p> <p>Weiterhin erfolgt durch die vorliegende Planung keine Verschlechterung der Entwicklungsmöglichkeiten vorhandener landwirtschaftlicher Betriebe, da bereits durch die bestehende Wohnnutzung eine Einschränkung vorliegt.</p>
10	<b>Geologischer Dienst NRW</b>	<p>zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:</p> <p>Baugrund</p> <p>Im Plangebiet stehen neben Fließerdern verkarstungsfähige Kalksteine und Kalkmergelsteine an. Den mir zur Verfügung stehenden Informationen zufolge sind keine Karstphänomene aus der Umgebung bekannt. Ich empfehle den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p> <p>Schutzgut Boden</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Karstphänomene aus der Umgebung bekannt sind, und eine objektbezogene Untersuchung empfohlen wird.</p>

		<p>Wie bereits in den vorgelegten Unterlagen zum o.g. Bebauungsplan dargestellt, treten auf Basis der im Geologischen Dienst NRW vorliegenden Bodenkarte 1 : 50 000 (Auskunftssystem BK 50 mit Karte der schutzwürdigen Böden"1) im Plangebiet schutzwürdige Böden in sehr großem Umfang auf. Es handelt sich dabei auch um Plaggenesche, mithin um Böden mit Archivfunktion. Diese Böden besitzen nach dem Klassifikationsschema der schutzwürdigen Böden eine besonders hohe Funktionserfüllung und gehören damit in die höchste Schutzstufe!</p> <p>Aus Bodenschutzsicht sind nach den gesetzlichen Vorgaben (z.B. § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz, § 1 Landesbodenschutzgesetz, § 7 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz) die vorliegenden Böden als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung zu bewerten.</p> <p>Demnach ist eine bodenfunktionsbezogene Kompensation für den Verlust dieser Böden auf externen Flächen vorzunehmen. Hinweise zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen schutzwürdiger Böden ist folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24).</p> <p>Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung</p> <p>Bei Archivböden ist ein bodenfunktionsbezogener Ausgleich nur schwer möglich. Es könnte idealerweise versucht werden, eine Unterschutzstellung von vergleichbaren Archivböden in ähnlichem Flächenumfang anzustreben (z.B. durch Eintrag einer Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten der unteren Bodenschutzbehörde). Aus unserer Sicht wäre es deshalb sehr zu begrüßen, wenn bei Inanspruchnahme dieser Böden als Ausgleich Plaggeneschböden an anderer Stelle im Verhältnis 1: 1 unter Schutz gestellt werden könnten.</p>	<p>Die Hinweise in Bezug auf den Bodentyp Plaggenesch werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass für die Inanspruchnahme von Plaggeneschböden diese Böden an anderer Stelle unter Schutz gestellt werden könnten, wird zur Kenntnis genommen. Art und Lage der</p>
--	--	---	--

		<p>Sofern ein 1 :1 Ausgleich nicht umsetzbar ist, wäre eine Dokumentation der verloren gehenden Archivböden eine weitere Möglichkeit, die Belange des Schutzgutes „Boden“ wenigstens ansatzweise zu wahren. In dem Fall sind repräsentative Plaggeneschprofile nach der Bodenkundlichen Kartieranleitung unterstützt durch eine Fotodokumentation (KA 5, 2005) zu beschreiben. Daneben sollten an horizontweise gezogenen Bodenproben bodenphysikalische und -chemische Untersuchungen vorgenommen werden. Die erhobenen Daten und Ergebnisse der Laboruntersuchungen sind dem Geologischen Dienst NRW zum Einpflegen in das Fachinformationssystem Boden zu überlassen.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass das häufige Auftreten des festgestellten Bodentyps im Plangebiet und eine bereits vorhandene Bebauung auf Nachbarflächen dessen Schutzwürdigkeit und die damit verbundene besondere Bedeutung als Wert- und Funktionselement nicht in Frage stellt. Das verwendete Klassifikationssystem „Karte der schutzwürdigen Böden“ lässt neben der Einteilung in Schutzwürdigkeitsklassen keine zusätzlichen Auf- und Abwertungen zu (z.B. Seltenheit), die die festgelegten Einstufungen von Schutzwürdigkeiten nachträglich verändern bzw. reduzieren. Zudem muss ich darauf hinweisen, dass durch die im Umweltbericht beschriebenen landwirtschaftlichen Vorbelastungen der Planfläche mit Pestiziden und durch die Bearbeitung mittels Arbeitsgeräten der genannte Schutzstatus ebenfalls nicht in Frage gestellt wird. Die Landwirte sind nach § 17 des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu einer „guten fachlichen Praxis“ verpflichtet, durch deren Einhaltung die Vorsorgepflichten entsprechend § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz erfüllt werden. Solange nicht gezielte Bodenuntersuchungen vor Ort das Gegenteil beweisen, kann daher bei ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Nutzung nicht</p>	<p>Ausgleichsmaßnahmen werden bis zum Satzungsbeschluss ergänzt.</p> <p>Der Anregung, eine Dokumentation der Böden im Plangebiet vorzunehmen wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Schutzwürdigkeit und das verwendete Klassifikationssystem wird nicht in Frage gestellt.</p>
--	--	---	---

		<p>pauschal von einer Beeinträchtigung der Struktur des Bodens (Zerstörung des Archivs) ausgegangen werden.</p> <p>Mutterboden</p> <p>Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Beschreibung des Schutzgutes Boden im Umweltbericht zur Begrünung des Bebauungsplanes stellt dabei keinesfalls den Schutzstatus der als schutzwürdig klassifizierten Böden in Frage. Ungeachtet des Schutzstatus sind jedoch landwirtschaftlich genutzte Böden im Vergleich zu ursprünglichen Böden durch die Bewirtschaftung verändert worden.</p>
11	<b>Vodafone West GmbH</b>	<p>Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der zuständigen Vodafone-Gesellschaft. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p><b>Bitte beachten Sie:</b></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Vodafone West GmbH wird auch im weiteren Verfahren beteiligt.</p>

		Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	
12	<b>Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld</b>	<p>mit der Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für eine maßvolle Entwicklung weiterer Wohnbauflächen am Siedlungsrand von Riesenbeck geschaffen werden.</p> <p>Seitens Straßen NRW, Regionalniederlassung Münsterland, werden zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113b keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.</p> <p>Ich bitte im weiteren Verfahren folgendes zu beachten:</p> <p>Da das Plangebiet an der freien Strecke der Landestraße 591 liegt, bitte ich entlang der Landesstraße ein Zu- und Abfahrtsverbot einzutragen und festzusetzen. Die Anbindung des Geh-/Radweges bleibt davon unberührt.</p> <p>Hinsichtlich der geplanten Wohnnutzung wird von hier vorsorglich darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landesstraße 591 nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Straße durchgeführt wird.</p> <p>Weitere Punkte werden zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgetragen.</p>	Der Anregung wird gefolgt und entlang der Plangrenze zur Landestraße 591 ein Zu- und Abfahrtsverbot ausgeführt.

13	<b>LWL – Archäologie für Westfalen</b>	<p>da in den Bebauungsplan bereits Hinweise betr. archäologischer/paläontologischer Bodendenkmäler aufgenommen wurden, bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Planung.</p> <p>Ich möchte dar.auf hinweisen, dass am 01.06.2022 das neue Denkmalschutzgesetz NRW in Kraft getreten ist und bitte Sie, den Hinweis zum Denkmalschutz wie folgt zu ändern:</p> <p>§§ 15 und 16 DSchG =neu:§§ 16 und 17 DSchG § 28 DSchG = neu .§ 26 (2) DSchG NRW</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, und der Hinweis zum Denkmalschutzgesetz entsprechend angepasst.</p>
----	--	---	--

**Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB vom 11.07.2022 bis 12.08.2022 (einschließlich)  
Abwägungsrelevante Stellungnahmen der Öffentlichkeit**

Lfd. Nr.	Einwender	Wörtlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
1	Einwender 1	ich möchte folgende Bedenken/Anregungen, insbesondere zur Erschließung des Gebietes, äußern:	

		<p>Da der erste Entwurf so aussieht, daß für Fahrzeuge nur 2 Anbindungen vorgesehen sind (einmal an die Bergeshöveder Str. und einmal an die Beethovenstraße, die eine Spielstraße ist), sollte mE unbedingt geprüft werden, ob das neue Gebiet nicht auch an den Kreisverkehr Bevergerner Str. angebunden werden kann, der südwestlich direkt angrenzt.</p> <p>Sollte dies nicht möglich sein, könnte vlt. Folgendes umgesetzt werden: Der genannte Kreisverkehr führt nach Süden in die Karl-Grüter-Straße. Ggf. könnte in Höhe der Obstwiese nach Norden die Bevergerner Straße "unterquert" werden, um so das neue Wohngebiet mit den vielen neuen Wohneinheiten zusätzlich an das übergeordnete Straßennetz (insbesondere Richtung Bevergern) anzubinden.</p> <p>In beiden Fällen könnten die entstehenden zusätzlichen (Bau-) Kosten auf den Bauplatzpreis umgelegt werden (so wie dies seit vielen Jahren in vergleichbaren Fällen gute Praxis der Stadt Hörstel war und ist).</p> <p>Bei der bisherigen Planung/Anbindung kann mE nicht von einer leistungsfähigen Erschließung/Anbindung gesprochen werden, da der motorisierte Verkehr auch in Zukunft seine Bedeutung haben wird. In dem neuen Gebiet werden etwa 100 bis 120 neue, zusätzliche Haushalte wohnen. Bereits die heutigen Klei-Wohngebiete (Klei 0, 1, 2, 3, 4 usw.) werden nur über die Mozartstraße und über die Bergeshöveder Straße/Oberdorf angebunden.</p>	<p>Über die Bergeshöveder Straße ist das Plangebiet leistungsfähig an das überörtliche Verkehrsnetz der Kreisstraße 38 und der Landesstraße angebunden. Eine direkte Anbindung an den Kreisverkehr oder eine Unterquerung der Bevergerner Straße ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Das Plangebiet ist leistungsfähig über die Bergeshöveder Straße an das überörtliche Straßennetz angebunden. Eine dritte, zusätzliche Anbindung an den südwestlichen Kreisverkehr ist daher nicht erforderlich.</p>
--	--	--	--

		<p>Diese beiden Anbindungen sollten mE nicht noch mehr belastet werden.</p> <p>Weiter sollte mE folgende weitere Anbindung geschaffen werden, damit sich der zu erwartende Fahrzeugverkehr verteilen kann: An der Brahmsstraße (Flurstücke 550 bis 552) – Brahmsstr. 19 – sollte wieder eine Anbindung des neuen Gebietes geplant und geschaffen werden. Diese Anbindung war mehr als 30 Jahre rechtsverbindlich im Bebauungsplan festgesetzt und wurde erst vor ca. 8 bis 10 Jahren ersatzlos aufgehoben, um hier einen zusätzlichen Bauplatz auszuweisen. Da dieses Grundstück heute noch unbebaut ist, sollte mE ein Grundstückstausch angestrebt werden, damit die mE sehr weitsichtige (!!!) Planung aus den 80er Jahren nun auch umgesetzt werden kann.</p> <p>Ich bin weiter der Meinung, daß eine Rettungswache \“mitten in einem Wohngebiet\“ keine gute Lösung ist, auch wenn diese einen ganz wichtigen Zweck erfüllt und daher grds zu begrüßen ist. Ein Standort in einem Gewerbe-/Mischgebiet wäre dafür mE sehr viel besser geeignet.</p> <p>Wenn an das neue Gebiet angrenzende Grundstücke wie die an der Brahmsstraße mit einbezogen werden in den neuen Bebauungsplan, sollte das auch für weitere Grundstücke wie an der Beethovenstraße geprüft und ermöglicht werden. Ich wäre hieran für mein Grundstück Beethovenstraße 22 mit fast 850 qm sehr</p>	<p>Eine weitere Anbindung an das östlich angrenzende Wohngebiet ist nicht erforderlich, da bereits der geplanten Erschließung über die Beethovenstraße lediglich eine untergeordnete Erschließungsfunktion zukommt. Ein Großteil der Verkehrsbewegungen wird über die Hauptanbindung über die Bergeshöveder Straße als Sammelstraße abgewickelt, um eine zusätzliche Belastung des bestehenden Wohngebiets zu vermeiden.</p> <p>Die Rettungswache befindet sich am äußeren Rand des Plangebiets und wird über die bestehende Bergeshöveder Straße erschlossen und ist somit von der geplanten inneren Erschließung des Wohngebiets entkoppelt. Aufgrund der schnellen Erreichbarkeit der Landestraße 591 sowie der Kreisstraße 38 ist der Standort der Rettungswache verkehrsgünstig gelegen.</p> <p>Eine Prüfung, ob Nachverdichtungsmöglichkeiten in der östlich angrenzenden Bestandssiedlung bestehen bzw. sinnvoll sind, ist nicht Bestandteil dieser Planung. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	--

		interessiert, um so eine bereits angedachte zusätzliche Bebauung vornehmen zu können. Eine solche Nachverdichtung wäre sicherlich im Sinne einer guten Stadtplanung.	
--	--	--	--

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden in ihren Schreiben keine Anregungen und Bedenken vorgebracht:

- IHK Nord Westfalen
- Westnetz GmbH
- Gemeinde Hopsten: FB4 – Bauen und Wohnen
- Amprion GmbH
- Stadt Emsdetten: FD Stadtentwicklung und Umwelt
- Stadt Ibbenbüren: Fachdienst Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauleitplanung
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Münsterland
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Westdeutsche Kanäle
- Handwerkskammer Münster
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Ericsson Service GmbH

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Hörstel  
Coesfeld, im Oktober 2022

WOLTERS PARTNER  
Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld